

AdR; Österreichischer Gemeindebund;
Rücktritt von Bgm. DI Markus LINHART,
Nachfolge durch GR Abg.z.NR Hannes
WENINGER

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Aufgrund des Rücktritts von Herrn Bürgermeister DI Markus Linhart als (ordentliches) Mitglied des Ausschusses der Regionen (AdR) am 10. Juli 2017, ist eine Neunominierung des dem Österreichischen Gemeindebund zustehenden AdR-Mitglieds erforderlich. Der Österreichische Gemeindebund schlägt nunmehr mit Schreiben vom 3. Juli 2017 vor, Herrn Gemeinderat und Abgeordneten zum Nationalrat Hannes WENINGER, bisher stellvertretendes Mitglied zum AdR, als Nachfolger von DI LINHART zum (ordentlichen) Mitglied zu nominieren. Herr GR Abg. z NR Hannes WENINGER ist mit Schreiben vom 22. Juni 2017 an den Generalsekretär des AdR von seiner Funktion als stellvertretendes Mitglied des AdR zurückgetreten.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein.

Die Nominierungen für die Ernennung österreichischer Mitglieder des AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung (BReg.). Die Nominierungen zum AdR durch die BReg. erfolgen gemäß Art. 23c Abs. 4 B-VG auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes.

Mit E-Mail an das Bundeskanzleramt vom 3. Juli 2017, hat der Österreichische Gemeindebund mitgeteilt, dass gemäß Art. 23c Abs. 4 B-VG Herr GR Abg. z NR Hannes WENINGER in Nachfolge von Herrn Bürgermeister DI Markus LINHART (Bürgermeister der Stadt Bregenz) zum (ordentlichen) Mitglied des AdR vorgeschlagen wird. Diese Rocheade ist mit dem Österreichischen Städtebund abgestimmt.

Der Österreichische Gemeindebund verwies in diesem Zusammenhang auf die bestehende Vereinbarung mit dem Österreichischen Städtebund aus 1994, wonach das Vertretungsverhältnis der drei Vollmitglieder und der drei stellvertretenden Mitglieder, die der österreichischen kommunalen Delegation im AdR zustehen, jeweils zur Hälfte der jeweiligen AdR-Periode, zwischen Städte- und Gemeindebund für die nächste halbe Periode wechselt. Dem Österreichischen Gemeindebund stehen nunmehr demgemäß zwei ordentliche Delegierte und ein Stellvertreter zu. Vice versa dem Städtebund.

Als GR der Gemeinde Gießhübl (Bezirk Mödling) hat Herr Hannes WENINGER ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einem lokalen Vertretungskörper inne und ist diesem gegenüber politisch verantwortlich. Er erfüllt somit die europarechtlichen Voraussetzungen für die Funktion als AdR-Mitglied.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ersucht werden, dem Generalsekretariat des Rates die Nominierung von Herrn GR Abg. z NR Hannes WENINGER zum Mitglied des AdR zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von dieser Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. dem vorstehenden Bericht samt der Nominierung von Herrn Gemeinderat und Abgeordneter zum Nationalrat Hannes WENINGER als Mitglied des Ausschusses der Regionen zustimmen, sowie
2. mich ermächtigen, den Nationalrat sowie den Bundesrat von dieser Nominierung zu unterrichten.

10. Juli 2017

KERN